Zollkontingente

1. Allgemeines

Zollkontingente sind Ausdruck von schweizerischen Verpflichtungen, einer bestimmten Menge eines Erzeugnisses unter bestimmten Voraussetzungen den Marktzugang zu einem tieferen Zollansatz (Kontingentszollansatz KZA oder Präferenzzollansatz) zu gewähren.

Grundsätzlich werden sämtliche mengenmässigen Zugeständnisse (Zollkontingente) mit dem elektronischen System für die Kontingentsbewirtschaftung „e-quota“ verwaltet. Dabei wird zwischen den individuellen Zuteilungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und den Sammelkontingenten (präferenzielle Zollkontingente, Globalkontingente) des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG unterschieden.

Veranlagungen werden direkt bei Übermittlung der Einfuhrzollanmeldung überprüft und entsprechend verarbeitet. Das EDV-System „e-dec Import“ weist nicht konforme Veranlagungen zurück.

Kontingentierte Handelswaren unterliegen der obligatorischen Zollveranlagung mit "e-dec Import".

2. Zuteilung von Kontingentsanteilen

2.1 Globalkontingente

Die Globalkontingente für

- Naturwein der Tarifnummern 2204.2121, 2131, 2141, 2221, 2222, 2231, 2232, 2923, 2924, 2933 und 2934 gemäss Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; SR 916.01) und Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140)
- Konsum- und Verarbeitungseier der Tarifnummer 0407.2110, 2910 und 9010 gemäss Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; SR 916.01) und Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV; SR 916.371)
- Tiere der Pferdegattung der Tarifnummern 0101.2110, 2991, 3011, 3095 und 9093 gemäss Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; SR 916.01)
- Brotgetreide der Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 2921, 4021, 5021, 6031 und 9023 gemäss Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; SR 916.01)

werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt und bewirtschaftet (vgl. Punkt 3).

2.2 Präferenzielle Zollkontingente

(vgl. Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und der EU [Freihandelsverordnung 1; SR 632.421.0]; Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen [ausgenommen EU und EFTA] [Freihandelsverordnung 2; SR 632.319], sowie Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer [Zollpräferenzenverordnung; SR 632.911]).

Die präferenziellen Zollkontingente werden ebenfalls nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt und bewirtschaftet (vgl. Punkt 3). Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den vorgenannten Verordnungen, in der Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) und in den entsprechenden Marktordnungen der Landwirtschaftsgesetzgebung.

2.3 Individuelle Zollkontingente

Das BLW teilt die Kontingentsanteile der individuellen Zollkontingente je nach Marktordnung (z. B. durch Ersteigerung oder Inlandleistung) den Inhabern einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) entsprechend zu. Diese Zuteilungen werden durch „e-quota“ übernommen und überwacht.

2.4 Verzicht auf eine Regelung der Kontingentsverteilung (ohne Kontingentsverteilung)

Art. 26 der Agrareinfuhrverordnung, in Verbindung mit verschiedenen weiteren Verordnungen, regelt, dass für gewisse Waren, für welche auf eine Regelung zur Verteilung eines Zoll- oder Teilzollkontingentes verzichtet wird, diese unter der entsprechenden Tarifnummer „innerhalb des Zollkontingentes“ angemeldet, unbeschränkt zum KZA importiert werden können.

Wenn zusätzlich keine GEB-Pflicht besteht, wird jede Einfuhr zum KZA, d.h. unter der entsprechenden Tarifnummer „innerhalb des Zollkontingentes“ zugelassen (z.B. Tarifnummer 1602.1010).

Auskünfte diesbezüglich erteilt das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern Tel. +41 (0)58 462 25 11, Fax. +41 (0)58 462 26 34, E-Mail info@blw.admin.ch.

3. Bewirtschaftung im Verfahren "Windhund an der Grenze"

Die Zollkontingente gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldung (dem Verfahren „Windhund an der Grenze“) zugeteilt und bewirtschaftet. Die Zuteilung des Kontingentsanteiles erfolgt auf elektronischem Weg automatisch. Nach Ausschöpfung des entsprechenden Zollkontingentes sind keine Veranlagungen im Rahmen des Zollkontingentes mehr möglich.

4. Ausschöpfungsstand

Für die Globalkontingente und die präferenziellen Zollkontingente kann im Internet unter dem Link

https://quota.bazg.admin.ch/home

der jeweilige Ausschöpfungsstand eingesehen werden.

Auskünfte erteilt das BAZG, Wirtschaftsmassnahmen und Zollbefreiungen, 3003 Bern (wirtschaft@bazg.admin.ch).

5. Reduzierter Ausserkontingentszollansatz

Bei Vollversorgung kann der Bundesrat für bestimmte Waren innerhalb der bewirtschafteten Phase autonome Zusatzkontingente mit reduzierten Ausserkontingentszollansätzen (AKZA) freigeben. Jede GEB-Inhaberin und jeder GEB-Inhaber kann diese Waren ohne Mengenbeschränkung zum reduzierten AKZA einführen, wenn das BLW keine Zollkontingentsteilmengen freigibt.

Diese reduzierten AKZA sind im Internet unter "Importregelung von frischem Gemüse und Obst" des BLW und im Tares aufgeführt. Die Veranlagung zum reduzierten AKZA erfolgt **aus technischen Gründen** nicht automatisch, sondern muss von der anmeldepflichtigen Person beantragt werden.